

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Bornbachtal“
in den Gemeinden Stadensen, Wrestedt und der Stadt Uelzen,
Landkreis Uelzen

Vom 16. 5. 2008

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bornbachtal“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Uelzen. Es befindet sich in den Gemeinden Stadensen und Wrestedt der Samtgemeinde Wrestedt und in der Stadt Uelzen.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In Parallellagen zum Gewässer beträgt der Abstand der NSG-Grenze entsprechend der Darstellung in der maßgeblichen Karte 20 m, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers, soweit nicht in der Karte abweichend markiert. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Wrestedt, der Stadt Uelzen, dem Landkreis Uelzen — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Bornbachtal“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“. In der Übersichtskarte ist die Fläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG mit senkrechter Schraffur gekennzeichnet, die nicht im FFH-Gebiet liegt und damit nicht der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 283 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Bornbachtal“ liegt in der naturräumlichen Region Uelzener Becken. Es umfasst die Niederung des Bornbaches von Nienwohlde bis Niendorf II. Einbezogen wurden auch Teile des Schöneblecksenbaches mit Kleinstmooren sowie das Alte Gehege mit kleinen naturnahen Bachläufen und Stillgewässern. Die flachmuldige, grundwasserbeeinflusste Niederung wird im südlichen Abschnitt bis zur K 14 vom zum Teil naturnah ausgeprägten, mäandrierenden Bornbach mit seinen Zuläufen durchflossen. Hier dominieren quellige und von Hangdruckwasser gespeiste naturnahe Feuchtwälder. Diese sind als Auen- und Bruchwälder ausgebildet. Eingestreut finden sich nährstoffreiche Sümpfe, Rieder sowie teils aufgegebene Fischteichanlagen. Neben kleinflächigen Feuchtwäldern im nördlichen Abschnitt begleitet den Bornbach ein überwiegend durchgehender Gehölzsaum. Auf langen Strecken wird die Bachniederung durch Acker- und Grünlandflächen dominiert. Eine Besonderheit dieses Baches ist ein auf seiner Gesamtstrecke durchschnittliches, für das Norddeutsche Tiefland großes Fließgefälle von mehr als 3 ‰ Auf weiten Strecken des im nördlichen Abschnitt durchweg begradigten Bachlaufs haben sich steile Geländekanten ausgebildet. An den Talrändern stocken oft Nadelforsten, kleinflächig Eichen-Mischwälder und Eichen-Hainbuchen-Mischwälder auf sandigen bis sandig-lehmigen Standorten.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Bachtals mit dem Fließgewässer Bornbach einschließlich seiner Zuläufe als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. naturnaher, ökologisch durchgängiger Bachläufe und deren Hangquellen mit der für Heidebäche typischen, zumindest zum Teil kiesig-steinigen Gewässersohle, geringer Geschiebe- und Schwebstofffracht und natürlichen Uferstrukturen,
2. naturnaher Laubwälder der Auen und Quellbereiche sowie von Laubmischwäldern an den Talrändern,
3. sonstiger niederungstypischer Lebensräume, insbesondere von Feuchtgebüsch, Röhricht, Riedern und Sümpfen,
4. der charakteristischen, zum Teil bestandsbedrohten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vogel-, Säugetier-, Amphibien- und Fischarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
5. der weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) des Bornbaches und seiner Zuflüsse als Bestandteile des von natürlicher Fließgewässerdynamik geprägten, vernetzten Fließgewässersystemes der Ilmenau sowie der von hohem Grundwasserstand geprägten Niederungen,
 - b) niederungstypischer naturnaher Feuchtauenkomplexe aus Erlen-Eschenwäldern und Erlenbruchwäldern,
 - c) naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder sowie Eichenmischwälder in den Talrandbereichen,
 - d) Bach begleitender Hochstaudenfluren, Röhrichte, Rieder und Sümpfe,
 - e) der Niederungslandschaft als Lebensraum, insbesondere von Groppe, Bachneunauge und Fischotter,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 91D0 Moorwälder
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

*) Hier nicht abgedruckt.

- bb) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

des Bornbaches und seiner Zuläufe als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,

- bb) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- cc) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- dd) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- ee) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Niederungen (insbesondere geprägt von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Bach begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen sowie einer hohen Gewässergüte), Sicherung und Förderung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen),

- bb) Groppe (*Cottus gobio*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (mindestens Gewässergüte II) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

- cc) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (mindestens Gewässergüte II), Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) und Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wie z. B. der Erhalt von Habitat- und Höhlenbäumen sowie von Totholz und die Umwandlung naturferner Waldbestände in naturnahe Waldbestände soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben sowie dort und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Be-

eintrachtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen sowie
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art,

soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, der Forstdienststellen und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG, wobei die Unterhaltung des Bornbaches ausschließlich das Entfernen punktueller Abflusshindernisse sowie die Unterhaltung der Sandfänge umfasst,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, soweit sie dem Schutzzweck dienen, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte in Kreuzschraffur dargestellten Ackerflächen, jedoch ohne zusätzliche Entwässerung und ohne Ausbringung von Klärschlamm,

2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen hiervon zustimmen; in Zweifelsfällen erfolgt dies unter Hinzuziehung des Pflanzenschutzamtes,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne die Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie die Beseitigung von Wildschäden frühestens 14 Tage nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - f) ohne Ausbringung von Jauche oder Gülle,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen, jedoch ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
5. der im Flurbereinigungsverfahren Niendorf II festgelegte und zuvor einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bau von Drainageeinrichtungen unter Beachtung des Schutzzweckes,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 2 und 3 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. im Privat- und Kommunalwald i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) auf allen Waldflächen einschließlich der Nadelholzbestände
 - aa) ohne Standortveränderungen, insbesondere durch Veränderung des Bodenreliefs, Entwässerungs- oder sonstige Meliorationsmaßnahmen,
 - bb) ohne Düngung,
 - cc) ohne Kompensationskalkungen in den Bachniederungen sowie auf vermoorten und Grundwasser beeinflussten Standorten,
 - dd) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist aus Forstschutzgründen zulässig,
 - ee) die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten möglichst unter Verwendung von natürlichem, den jeweiligen geologischen Verhältnissen entsprechendem Material,
 - b) zusätzlich in den naturnahen Laubwaldbeständen
 - aa) zur Erhaltung und Entwicklung der Auen- und Moorwälder (einschließlich Nach- bzw. Umpflanzungen) unter ausschließlicher Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften wie Schwarzerle, Gewöhnlicher Esche und Moorbirke als vorherrschende Hauptbaumarten,

- bb) zur Erhaltung und Entwicklung der übrigen naturnahen Laubwälder unter Förderung und bevorzugter Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften mit Rotbuche, Hainbuche, Stieleiche und Sandbirke als vorherrschende Hauptbaumarten und eines angemessenen Anteils von Neben- und Pionierbaumarten und Straucharten auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung,
 - cc) die Durchführung von Pflege-, Durchforstungs- und Holzerntemaßnahmen mit Rücksichtnahme auf Boden und Bodenvegetation sowie auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten in der Zeit vom 1. August eines jeden Jahres bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres zwecks Verjüngung in Form von einzelstamm-, horst- bis kleinbestandsweiser (bis 0,5 ha) Holzentnahme auf ganzer Fläche,
2. auf Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß dem RdErl. des ML vom 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276) und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben; bei den Landeswaldflächen, die Lebensraumtyp (LRT) gemäß FFH-Richtlinie sind, sind die Kriterien der Bewertungsmatrix für den günstigen Erhaltungszustand von LRT zu beachten:
- a) die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortgerechten Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften wie Schwarzerle, Gewöhnlicher Esche, Rotbuche, Hainbuche und Stieleiche als vorherrschende Hauptbaumarten in den ausgewiesenen Naturwirtschaftswaldflächen; angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind sicherzustellen,
 - b) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen; Kleinkahlschläge bis 0,5 ha zur Förderung der Eichenbäume sind zulässig,
 - c) die Bewirtschaftung ohne ganzflächige Bepflanzung zufällig entstehender Blößen und Lichtungen sowie Lücken in der Naturverjüngung,
 - d) das Belassen von durchschnittlich drei bis sechs Stück lebenden Habitatbäumen pro ha LRT und mindestens ein bis drei Stück liegenden oder stehenden Stämmen starken Totholzes oder totholzreichen Uraltbäumen pro ha LRT vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand,
 - e) die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist aus Forstschutzgründen zulässig,
 - f) ohne Einsatz von Kalkungsmitteln auf moorigen oder nassen Standorten,
 - g) die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten möglichst unter Verwendung von natürlichem, den jeweiligen geologischen Verhältnissen entsprechendem Material,
 - h) ohne Bewirtschaftung im — in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten — Naturwald „Altes Gehege“.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
- 1. an den Fließgewässern unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses,
 - 2. Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird,

- 3. nur in rechtmäßig vorhandenen Teichen unter weitestgehender Vermeidung von Sand- und Schlammeinträgen in die Fließgewässer,
- 4. Fischbesatzmaßnahmen im Bornbach und seinen Zuläufen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 3 sowie 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG eine Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für Maßnahmen

- 1. zur Erhaltung der ökologischen Durchgängigkeit des Bornbaches und seiner Zuflüsse,
- 2. zur Erhaltung und Wiederherstellung naturraumtypischer Gewässergüte- und Abflussverhältnisse, insbesondere durch Reduzierung von Stoff- und Sedimenteinträgen,
- 3. zur Förderung von breiten, ungenutzten Randstreifen entlang der Fließgewässer,
- 4. zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, insbesondere Bach begleitender Laubwaldbestände,
- 5. zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts im Gebiet.

(3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung des Habitatbaumkonzepts (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. d).

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im
Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 16. 5. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel